

**Kleine Baustoff-Chemie** von R. Niemeyer und **Bautenschutzmittel** von L. Sauter. 160 S., DIN A 5. Bauwelt-Verlag, Berlin 1941. Pr. geh. RM. 2,80.

Der Versuch „in Kürze“, d. h. in diesem Falle in sehr gedrängter Form, die „Bauleute“ in die Chemie ihres Faches einzuführen, wird nicht zum erstenmal von einem Nichtchemiker unternommen. Leider muß man sagen, daß hier wieder einmal von einer Unterschätzung der Chemie ausgegangen ist. Besonders gefährlich ist es, die chemischen (wenn auch nur qualitativen) Untersuchungen so einfach darzustellen, als ob sie von „Bauleuten“ ohne weiteres nicht nur ausgeführt, sondern auch zur Beurteilung baustoffchemischer Fragen ausgewertet werden könnten. Sich aus der beschriebenen qualitativen Untersuchung ein Urteil über den Gehalt eines Wassers an freier Kohlensäure bilden zu wollen, ist z. B. völlig aussichtslos. Selbst in einfacheren Fällen, wie z. B. bei schwefelsauren Salzen, führt nur lange Erfahrung zu braubaren Schlüssen, die jedoch in der Regel der Ergänzung durch quantitative Analyse bedürfen. Wenn dann außerdem noch sich Formulierungen finden wie „Alle löslichen Sulfate sind schädlich für Zementarbeiten“ (obgleich man z. B. mit Meerwasser betonieren kann und kein Chemiker den Sulfatgehalt eines üblichen Leitungswassers als schädlich für das Anmachen von Zement bezeichnen wird), so geht daraus hervor, daß die Textfassung zu Mißverständnissen und damit die empfohlene Untersuchung zu Fehlschlüssen führen wird.

Im 1. Teil des Buches, der dem Teil „Baustoffuntersuchungen“ vorausgeht, wird auf fünf Seiten ein Überblick über „Grundbegriffe“ gegeben, wie Moleküle, Atome usw., wobei auch die „superblonden Lockenköpfe unserer Damen“ in Zusammenhang mit  $H_2O_2$  einen Platz finden! Dies ist um so erstaunlicher, als sonst Fremdwörter in dem Buch arg verpönt sind. „Filtricht“ für Filtrat, „Ausgleichung“ für Neutralisation, „Anzeiger“ für Indikatoren sind nur einige Beispiele ungewohnter Verdeutschungen. Die Zeit, da man solche Versuche für zweckmäßig hielt, ist vorüber. Vgl. den Erlass von Reichsminister Dr. Todt.

Der 3. Teil „Wichtige Stoffe und Vorgänge“ bringt in alphabetischer Reihenfolge die verschiedensten Dinge von der chemischen Verbindung bis zum Baustoff („Absäuern — Aerokret [siehe Gasbeton] ... bis ... Zyanische Radikale“), wobei z. B. der Sinn eines zwei Seiten langen Abschnittes über Sprengstoffe in einem kurzen Buch für Bauleute nicht ersichtlich ist. Wozu der 4. Teil „Liste chemischer Verbindungen“ auf 6 Seiten dienen soll, ist nicht recht einzusehen.

Der 5. Teil „Bautenschutzmittel“ von dem zweitgenannten Verfasser bringt eine durchaus brauchbare Zusammenstellung von Dichtungsmitteln, Schutzanstrichstoffen, Frostschutzmitteln, Holzschutzmitteln usw. mit Angabe der Hersteller, der Anwendung und des Verbrauchs.

Die Werke, die, in den letzten Jahren erschienen, dem Studierenden des Baufachs und dem Bauingenieur und Architekten, der sich weiterbilden will, eine wirklich gute Unterichtung über Baustoffchemie geben, wie Dieckmanns „Kleine Baustoffkunde“ und Grüns „Chemie für Bauingenieure und Architekten“, sind im Schriftumsverzeichnis enthalten, laut Vorwort aber nur für den, der sich „aus Liebhaberei“ eingehender mit Chemie beschäftigen will! So sollte es denn lieber bei der „Liebhaberei“ bleiben!

Gonell. [BB. 95.]

## VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

### Beratende Chemiker im NSBDT.

#### Anordnung zur Erfassung, zur Betreuung und zum Einsatz.

Von den beratenden Chemikern ist bisher nur der eine Sondergruppe bildende Teil „die öffentlichen Chemiker“ auf dem Wege des Vereinswesens im Verbande Selbständiger Öffentlicher Chemiker Deutschlands e. V. seit 1896 organisatorisch erfaßt.

Im Zuge der fortschreitenden Entwicklung der technologischen Chemie bildete sich allmählich die Berufstätigkeit des industriellen beratenden Chemikers auf den verschiedensten Sondergebieten heraus, so daß heute eine Anzahl bedeutender, persönlich und technisch-chemisch qualifizierter unabhängiger Chemiker ihr Fachwissen der einschlägigen Industrie und der Allgemeinheit zur Verfügung stellen können. Die den deutschen Chemikern obliegenden Aufgaben und deren Durchführung zwecks Einsatz für Volk und Staat erfordern jedoch eine geschlossene Erfassung und Ausrichtung der gesamten deutschen beratenden Chemiker innerhalb des NS-Bundes Deutscher Technik. Dazu folgt hat mit Zustimmung des Leiters des Hauptamtes für Technik in der Reichsleitung der NSDAP, Reichsminister Dr. Todt, das Hauptamt für Technik am 4. September 1941 die Anordnung zur Erfassung und zum organisatorischen Einsatz der beratenden Chemiker Deutschlands erlassen.

Im **Abschnitt I** dieser Anordnung ist die Berufstätigkeit des beratenden Chemikers begrifflich festgelegt.

Er ist berufen, als Sachwalter seines jeweiligen Auftraggebers treuhänderisch seine Fachkunde zum Wohle für Volk und Staat einzusetzen.

Der beratende Chemiker übt seine Berufstätigkeit aus  
a) als öffentlicher Chemiker (vereidigter Handelschemiker),  
b) als qualifizierter Sachverständiger für ein chemisches Fachgebiet,  
c) als Berater der chemischen Industrie.

Ausdrücklich legt die Anordnung fest, daß die Berufstätigkeit des beratenden Chemikers kein Gewerbe ist.

**Abschnitt II** behandelt die Anerkennung und Listeneintragung und bestimmt, daß als „Beratender Chemiker“ nur gilt und diese Berufsbezeichnung nur führen darf, wer in die Liste der beratenden Chemiker eingetragen ist.

Antragberechtigt sind nur solche beratend tätigen Chemiker, die unabhängig, selbständig und fachlich befähigt sind.

Als unabhängig gilt, wer die Berufstätigkeit des beratenden Chemikers unter Ausschuß von Handels- und sonstigen Vertretungen sowie Handels-, Unternehmer- und Fabrikationsgewinnen ausschließlich als Sachwalter seines Auftragsgebers ausübt.

Als selbständig gilt, wer

- als selbständiger Inhaber oder maßgeblich beteiligter Mitinhaber eines öffentlichen chemischen Laboratoriums,
- als Berater der chemischen Industrie die Berufstätigkeit des beratenden Chemikers auf eigene Rechnung ausübt und weder in einem Beamten- noch in einem Angestelltverhältnis steht. Die Tätigkeit darf nur unter persönlicher Verantwortung ausgeübt werden. Juristische Personen erfüllen dieses Erfordernis nicht. Die Unterhaltung von Zweigstellen ist unzulässig.

Als fachlich befähigt gilt, wer im Ausschuß an die vom NS-Bund Deutscher Technik für die Geltung als „Chemiker im NSBDT“ anerkannte Vor- und Fortbildung eine praktische Tätigkeit als Chemiker von mindestens acht Jahren ausgeübt hat und ferner die wissenschaftlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Befähigung zur Ausübung der Berufstätigkeit des beratenden Chemikers nachweist. Die Normativbestimmungen der Industrie- und Handelskammer über die auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung erfolgende Beeidigung und öffentliche Anstellung von Chemikern (Handelschemikern) sowie die Vorschriften über die Zulassung von Chemikern zur Untersuchung der polizeilichen Gegenproben gemäß § 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen bleiben unberührt.

**Abschnitt III** legt „Rechte und Pflichten der beratenden Chemiker“ dar. Darunter befindet sich die das Untersuchungswesen stützende Forderung, daß Untersuchungen grundsätzlich nach den amtlichen Vorschriften oder nach den allgemein anerkannten Einheitsmethoden auszuführen sind. Das aus dieser Verpflichtung sich ergebende Verhältnis des beratenden Chemikers als Treuhänder seines Auftraggebers zu diesem sowie das Verhältnis der beratenden Chemiker untereinander und gegenüber Dritten ist durch eine verbindliche Geschäftsordnung geregelt. Sie enthält u. a. die Verpflichtung, über Proben und Gang der Untersuchungen in nachprüfbarer Form Buch zu führen. Aus dem Untersuchungsbericht muß hervorgehen, ob sich das abgegebene Zeugnis nur auf eine vo gelegte Probe oder auf ein selbstgezogenes Muster bezieht. Dem beratenden Chemiker ist untersagt, in Durchführung eines Beratungsauftrages Provisionen, Rabatte oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Vergünstigungen irgendwelcher Art für sich oder seine Angestellten anzunehmen. Ferner ist dem beratenden Chemiker untersagt, seine Dienste in aufdringlicher Form, insbesondere durch entsprechende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, in Rundschreiben, Empfehlungskarten usw. anzubieten. Er ist verpflichtet, seinen Honorarforderungen die Sätze des Allgemeinen Deutschen Gebührenverzeichnisses für Chemiker in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

Der beratende Chemiker untersteht der Aufsicht des Hauptamtes für Technik und der von diesem als Aufsichtsstelle beauftragten Organisation der Technik.

Mit dieser Anordnung ist der neuen Aufgabenstellung der beratenden Chemiker im nationalsozialistischen Staat eine neue Organisationsform und Arbeitsgrundlage gegeben. Es befinden sich in der Anordnung und der zugehörigen Geschäftsordnung die Erfahrungen der Vergangenheit mit den Erfordernissen der neuen Zeit vereinigt im Interesse der Volksgemeinschaft und ebenso im Interesse des Ansehens der beratenden Chemiker.

Auf Grund dieser Neuordnung kann der deutsche Chemiker, der die politischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für den beratenden Chemiker erfüllt, einen Antrag um Aufnahme in die Reichsliste der beratenden Chemiker stellen. Anträge auf Eintragung sind ausschließlich zu richten an den mit der Erledigung der organisatorischen Arbeiten und geschäftsführenden Arbeiten beauftragten Vorsitzer des VDCh unter der Anschrift: Verein Deutscher Chemiker, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. Hier ist auch die Anordnung in ihrem vollen Wortlaut anzufordern. Die schon im Verband selbständiger öffentlicher Chemiker erfaßten beratenden Chemiker erhalten noch besondere Weisungen.